

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0532/13</b>	<b>Datum</b> 17.12.2013
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 12</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	28.01.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.02.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.02.2014	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Feststellung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstände am 25. Mai 2014

### **Beschlussvorschlag:**

Die Europa- und Kommunalwahlen finden am 25. Mai 2014 statt, zur Unterstützung der Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern wird folgendes festgelegt:

1. Das den Mitgliedern der Wahlvorstände gewährte Erfrischungsgeld wird über den in der Europawahlordnung (EuWO) und über den in der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) festgelegten Betrag hinaus auf insgesamt 50 Euro erhöht.
2. Wahlvorsteher und Schriftführer allgemeiner Wahlvorstände, die nach beendeter Auszählung zur Abgabe der Wahlunterlagen das Wahlamt aufsuchen, erhalten eine zusätzliche Vergütung von 10 Euro. Wird diese Aufgabe anstelle des Vorstehers von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands übernommen, geht dieser Anspruch auf diese Person über. Die zusätzliche Vergütung gilt nicht für öffentlich Bedienstete, die im Zusammenhang mit dem Wahleinsatz Dienstfreistellung erhalten.
3. Wahlvorsteher, stellvertretende Wahlvorsteher und Schriftführer die an den Schulungen teilnehmen, erhalten hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 5 Euro. Dies gilt nicht für Bedienstete, da sie für den Besuch der Schulungen während der Arbeitszeit von ihren üblichen Tätigkeiten freigestellt sind.
4. Für Wahlvorstandsmitglieder, die als öffentlich Bedienstete im Zusammenhang mit dem Wahleinsatz Dienstfreistellung erhalten, wird das Erfrischungsgeld nicht auf 50 Euro sondern auf 30 Euro festgelegt.

5. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände, die Wahlbriefe einer Wahl auszählen, erhalten abweichend von Punkt 1 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30 Euro.
6. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände, die als öffentlich Bedienstete im Zusammenhang mit dem Wahleinsatz Dienstfreistellung erhalten und die Wahlbriefe einer Wahl auszählen, erhalten abweichend von Punkt 4 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro.
7. Aufgrund der Komplexität der Kommunalwahl sowie der parallel durchzuführenden Europawahl erhalten Hilfspersonen, die lediglich die Auszählung der beiden Wahlen unterstützen, 20 Euro.
8. 2 Euro erhält jeweils ein Wahlvorstandsmitglied eines Wahlvorstandes für die Nutzung des eigenen Funktelefons in Abstimmung mit der Wahlbehörde.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	1112	<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
1210200		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
2014	JA	X	NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK Wahl

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...	73.000	11120100	54210000	X	
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Sonja Ständel	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Holger Platz
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

### **Begründung:**

Die Mitarbeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme grundsätzlich alle Wahlberechtigten - mit wenigen, vom Gesetz geregelten Ausnahmen - verpflichtet sind. Die Komplexität der Aufgabe erfordert jedoch ein gewisses Maß an Eignung und Engagement, so dass die „Zwangsverpflichtung“ von Wahlberechtigten keinen ordnungsgemäßen Wahlablauf erwarten lässt. Die Gemeinden können daher auf Freiwilligkeit nicht verzichten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihren ehrenamtlichen Einsatz ein sogenanntes Erfrischungsgeld. Dessen Höhe ist in den Wahlordnungen in unterschiedlicher Weise geregelt. Für die Kommunalwahl erhalten die Mitglieder von Wahllehrenämtern laut § 9 KWO LSA 16 Euro. Für die Europawahl sieht § 10 EuWO derzeit noch einen Betrag von 21 Euro pro Person vor. Bei der Durchführung von zwei parallelen Wahlen, wird durch das Land jedoch nur die Hälfte des gesetzlich festgeschriebenen Erfrischungsbeitrags der Europawahl erstattet. Der Stadtrat kann jedoch einen höheren Betrag festlegen.

Diese Entscheidung hat bisher den erhofften Erfolg gebracht. Seitdem ist die Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern deutlich erleichtert. In den zurückliegenden Wahljahren konnten jeweils 80 bis 90 Prozent der Wahlvorstandsmitglieder auf diese Weise aus der Bürgerschaft gewonnen werden. Das hat das Maß der Verpflichtung städtischer Bediensteter zum Wahleinsatz deutlich reduziert.

Schwierig bleibt darüber hinaus in der Regel die Besetzung der Funktionen der Wahlvorsteher und Schriftführer. Während die Beisitzer mit der Fertigstellung der Niederschrift ihre Tätigkeit beenden können, müssen die Wahlvorsteher und Schriftführer zur Abgabe der Unterlagen und zur Kontrolle der Niederschriften ins Wahlamt. Dieser zusätzliche Aufwand wird mit 10 Euro für den Wahlvorsteher und Schriftführer entschädigt. Die Anerkennung dieses zusätzlichen Zeitaufwandes durch ein erhöhtes Erfrischungsgeld erschien daher gerechtfertigt und wird seit den Wahlen 2004 angewandt. Dieser Aufstockungsbetrag entfällt für die Vorsteher der Briefwahlvorstände, da diese das Wahlamt nicht eigens aufsuchen müssen. Die Kontrolle ihrer Niederschriften erfolgt vor Ort.

Werden Wahlvorstandsmitglieder aus den Reihen der städtischen oder anderen öffentlich Bediensteten bestellt, die hierfür Dienstfreistellung erhalten, so wird das Erfrischungsgeld nicht auf 50 Euro erhöht. Diese Wahlvorstandsmitglieder erhalten lediglich ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30 Euro.

Erfahrungen aus den vorangegangenen Wahlen zeigen, dass insbesondere die Schulungen der Wahlvorsteher und Schriftführer eine wichtige Grundlage für den reibungslosen Ablauf der Auszählungen sowie die Übertragung der Ergebnisse in die Niederschriften zu Folge hat. Leider nehmen aber nicht alle Wahlvorsteher und Schriftführer an den Schulungen teil, was sich dann auch in Ihren qualitativen Arbeiten widerspiegelt. Aus diesem Grund soll den Wahlvorstehern und Schriftführern wie bei der Bundestagswahl 2013 eine Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrkarten für den ÖPNV) in Höhe von 5 Euro bereitgestellt werden. Diese Zahlung hat sich bei der zuletzt durchgeführten Bundestagswahl deutlich in der Qualität der Niederschriften positiv ausgewirkt.

Hinsichtlich der Auszählung ist es so, dass die Auszählung der Europawahl Vorrang vor der Kommunalwahl hat. Aus diesem Grund, sollen die Wahlvorstände ab 18:00 Uhr durch Hilfspersonen verstärkt werden, (z. B. Schüler der Oberstufen) um eine qualitativ und schnelle Auszählung zu gewährleisten. Dies hat den Effekt, dass die Ergebnisse der Kommunalwahl zeitnah vorliegen.

Ein wichtiges Element für die erfolgreiche Durchführung der Wahl ist die Erreichbarkeit bzw. der telefonische Kontakt zwischen den Wahlvorständen und dem Wahlamt. Da die meisten Einrichtungen in denen sich Wahllokale befinden keine Telefonanlagen mehr zur Verfügung stellen, bleibt nur die Alternative das Wahlvorsteher, ihre privaten Mobiltelefone benutzen. Dieser Leistung der Wahlvorstände soll mit dem Betrag von 2 Euro abgegolten werden.

Die dargelegten Gründe lassen es geboten erscheinen, auch 2014 das Erfrischungsgeld für die Wahlvorstände über die vom Verordnungsgeber festgelegten Mindestbeträge zu erhöhen. Bei gleich hohem Anteil der Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern in den Wahlvorständen wie bei den letzten Wahlen (ca. dreiviertel der Wahlvorstandsmitglieder waren Bürger) resultiert daraus *ein finanzieller Mehraufwand von etwa 19.100 EUR.*

Im Haushaltsplan des Amtes 12 - **DK Wahl** - sind die Mittel für Erfrischungsgelder bereits unter Berücksichtigung dieser Erhöhung eingestellt.